

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 98 (2001)  
**Heft:** 7

**Rubrik:** Aus Bundespolitik und Sozialversicherung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aus Bundespolitik und Sozialversicherung

• **Freiburg erhält Bundesverwaltungsgericht:** Das neue erstinstanzliche Bundesverwaltungsgericht kommt nach Freiburg. Der Bundesrat hat den Standort Freiburg wegen seiner zentralen Lage, der Universität mit der «hervorragenden, zweisprachigen Rechtsfakultät» und wegen der geeigneten Bauten gewählt. Das Bundesverwaltungsgericht wird Beschwerden gegen Verfügungen der Bundesverwaltung beurteilen und soll 2005 oder 2006 bezugsbereit sein. Noch offen ist der Standort für das Bundesstrafgericht. Heute befinden sich die beiden höchsten eidgenössischen Gerichte, die chronisch überlastet sind, in Lausanne (Bundesgericht) und in Luzern (Versicherungsgericht).

• **Krankenversicherung und bilaterale Abkommen:** Drei Verordnungen zur Krankenversicherung mussten den Bestimmungen über die Personenfreizügigkeit in den bilateralen Abkommen mit der EU angepasst sowie eine neue Verordnung erlassen werden. Hauptsächlich wird die Versicherungspflicht für die GrenzgängerInnen geregelt. BezügerInnen einer schweizerischen Rente, die in einem EU-Land wohnen, können neu, aber nur auf Antrag, Prämienverbilligungen beanspruchen. Die neuen Bestimmungen treten frühestens auf Anfang 2002 in Kraft.

• **Arbeitslosenkassen im Jahr 2000:** Die Arbeitslosenkassen arbeiteten im ersten Jahr der bis 2003 laufenden Leistungsvereinbarungen mit einem Bonus- und Malussystem effizient. Praktisch alle Kassen hätten ihre Leistungen optimieren können, schreibt das Seco. Gefordert

wurden die Arbeitslosenkassen auch durch den Rückgang der Arbeitslosigkeit: Sie mussten ihren Personalbestand innert Jahresfrist von 1297 auf 1076 Vollzeitstellen abbauen. Die Verwaltungskosten sanken um 20 Mio. auf 114,1 Mio. Franken.

• **Keine Globallösung für «Papierlose»:** Eine konsequente Haltung in der Ausländer- und Asylpolitik verstösst nach Ansicht des Bundesrates nicht gegen die Menschenwürde. Er lehnte deshalb Globallösungen für seit Jahren ohne Aufenthaltbewilligung in der Schweiz lebende Menschen ab. Härtefälle sollen individuell geregelt werden. Lobend erwähnte der Bundesrat das Vorgehen des Kantons Freiburg, der für eine Anzahl «Papierlose» individuelle Anträge an die zuständigen Bundesämter für Ausländerfragen (BFA) und für Flüchtlinge (BFF) gerichtet hat.

• **Erleichterte Einbürgerung:** Die Revision des Bürgerrechtes ist in der Vernehmlassung mehrheitlich auf ein gutes Echo gestossen. AusländerInnen der zweiten Generation sollen erleichtert eingebürgert werden, wobei in der ganzen Schweiz einheitliche Kriterien gelten sollen. Die dritte AusländerInnen- generation wird künftig bei der Geburt das Bürgerrecht erhalten. Dem Widerstand konservativer Kräfte trägt der Bundesrat mit einer Variante Rechnung, wonach allenfalls zusätzlich die Zustimmung der Eltern erforderlich sein soll. Willkürliche und diskriminierende Einbürgerungsentscheide sollen durch eine Beschwerdemöglichkeit angefochten werden können.

• **Asylgesetzrevision geht in Vernehmlassung:** Bis zum 20. September dauert die Vernehmlassung zur Teilrevision des Asylgesetzes. Mit der neuen Drittstaatenregelung wird auf Gesuche nicht mehr eingetreten werden, wenn sich die Personen zuvor in einem als sicher bezeichneten Drittstaat aufgehalten haben und dahin zurückkehren können. Asylsuchende sollen aus dem Risikoausgleich der Krankenversicherung ausgegliedert werden. Mit spezifischen Angeboten soll auf die besonderen gesundheitlichen Probleme der oft traumatisierten Personen eingegangen werden. Wenn das Asylverfahren ohne eigenes Verschulden nach sechs Jahren noch nicht abgeschlossen werden konnte, sollen die Personen eine Auf-

enthaltbewilligung des Kantons erhalten.

• **Strafverbüssung im Heimatstaat:** Verurteilte Personen, die in ihren Heimatstaat fliehen oder nach der Strafvollstreckung aus der Schweiz ausgewiesen werden, müssen künftig damit rechnen, auch ohne ihr Einverständnis ihre Strafe im Heimatstaat absitzen zu müssen. Damit sollen einerseits die Resozialisierung im Heimatstaat erleichtert, aber auch die schweizerischen Strafanstalten entlastet werden. Der Bundesrat stimmte einem entsprechenden Zusatzprotokoll zum Überstellungsabkommen des Europarates zu. Dieses muss nach der Unterzeichnung noch vom Parlament verabschiedet werden.

*pd/cab*

## Wohnsitz am Ort der Anstalt

### Das Bundesgericht zur Widerlegung einer gesetzlichen Vermutung

*Nimmt sich eine behinderte Person in einer Gemeinde eine Einzimmerwohnung, um in einem Heim für Menschen mit einer Behinderung als Betreuer zu arbeiten, kann dadurch unter Umständen trotz ZGB 26 zivilrechtlicher Wohnsitz begründet werden.*

Zu beurteilen war in Lausanne der Fall eines 1964 geborenen Mannes, der seit 1988 freiwillig verbeiständet ist und als Invaliden Sozialrenten bezieht. Nachdem er im Arbeitsheim für Behinderte in Z. eine Arbeit als Betreuer aufgenommen hatte, meldete er sich im Juli 1993 bei seiner bisherigen Wohngemeinde Y. ab. Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde Z. nahm seine Anmeldung zunächst an. Nachdem die Beistandschaft

im Herbst 1994 aufgehoben worden war, ersuchte der Mann ein halbes Jahr später erneut um einen Beistand zur Bewältigung seiner finanziellen Probleme. Die Vormundschaftsbehörde Z. erklärte sich für örtlich unzuständig mit der Begründung, der Mann habe während des Aufenthalts im Arbeitsheim in Z. keinen Wohnsitz begründen können. Hierauf wurde die Beistandschaft von der Vormundschaftsbehörde Y. errichtet, wo die Mutter des Verbeiständeten, bei der er bis 1992 gelebt hatte, noch immer wohnte. 1996 gab diese ihren Wohnsitz in Y. auf und zog nach W. weiter. Die dortige Vormundschaftsbehörde lehnte die Übernahme der Beistandschaft mit der Begründung ab, der Sohn habe sich